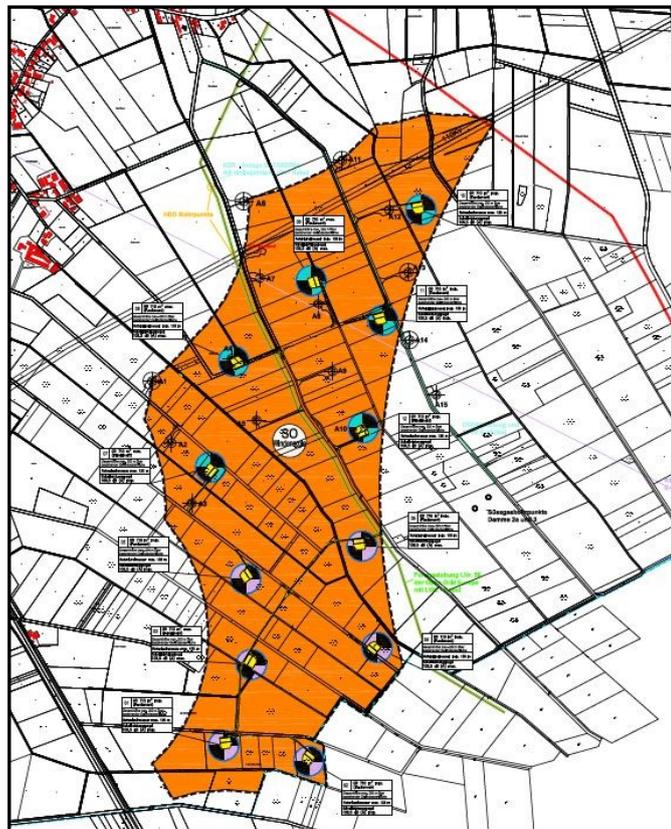


# 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 der Stadt Damme „Windpark Borrynhauser Moor“

mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

## Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB



April 2016

Auftraggeber: Stadt Damme

planungsgruppe

**grün**

# **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 der Stadt Damme „Windpark Borringhauser Moor“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung**

## **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB**

Auftraggeber:  
**Stadt Damme  
Mühlenstr. 18  
49401 Damme**

Projektnummer:  
**P 2345**

Projektleitung:  
**Dipl.-Ing. Martin Sprötge**

Bearbeitung:  
**Dipl.-Landschaftsökol. Stefanie Melisch**

**planungsgruppe grün gmbh**

**Freiraumplanung | Umweltplanung**

Rembertistraße 30, 28203 Bremen  
Tel. 0421 / 33 752-0, Fax 0421 / 33 752-33  
bremen@pgg.de

Klein-Zetel 22, 26939 Ovelgönne-Frieschenmoor  
Tel. 04737 / 8113-0, Fax 04737 / 8113-29  
frieschenmoor@pgg.de

[www.pgg.de](http://www.pgg.de)

## **1 EINLEITUNG**

Die zusammenfassende Erklärung wird abschließend am Ende des Bauleitplanverfahrens erstellt. Sie soll gem. § 10 Abs. 4 BauGB auf Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange im Planverfahren eingehen. Darüber hinaus soll die Abwägung hinsichtlich möglicher Planungsalternativen erklärt werden.

## **2 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE IM PLANVERFAHREN**

### **2.1 DURCHGEFÜHRTE UNTERSUCHUNGEN, KARTIERUNGEN UND GUTACHTEN**

Die Umweltprüfung erfolgte u. a. auf Grundlage von folgenden Gutachten und Kartierungen:

- **Rastvogelgutachten (pgg 2010)**

Themen: Bestandsbeschreibung und -bewertung der Rastvogelarten; der Untersuchungsschwerpunkt lag auf den planungs- und bewertungsrelevanten Arten (z.B. Limikolen, Gänse, Schwäne, Kraniche, Möwen); zu erwartende Auswirkungen der (damaligen) Planung.

Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Tiere (Rastvögel)

- **Raumnutzungsuntersuchung von Gänsen (pgg 2015)**

Themen: Aktualisierung und Bewertung des Rastbestandes der Gänse; Bedeutung des Plangebietes für die rastenden Gänse; erwartete Auswirkungen der Planung.

Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Tiere (Rastvögel)

- **Brutvogelgutachten (pgg 2015)**

Themen: Bestandsbeschreibung und -bewertung des Brutvogelbestandes; der Untersuchungsschwerpunkt lag auf den planungs- und bewertungsrelevanten Arten (insbesondere Wiesen- und Freiflächenbrüter: z.B. Kiebitz, Gr. Brachvogel, Feldlerche, Wachtel; Großvögel: z.B. Storch, Kranich); darüber hinaus wurden Greife erfasst. Prognose über die zu erwartenden Auswirkungen der Planung.

Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Tiere (insbesondere Brutvögel)

- **Raumnutzungsuntersuchung des Seeadlers (pgg 2015)**

Themen: Erfassung und Dokumentation der Raumnutzung des Seeadlers (Flugbewegungen) und Prüfung des Konfliktpotenzials bei Entstehen von Windkraftanlagen im Plangebiet; Folgen für die Planung.

Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Tiere (Seeadler)

- **Fledermauserfassung am Standort Damme (pgg 2010)**

Themen: Bestandserfassung und -bewertung der Fledermausfauna; Konfliktanalyse; zu erwartende Auswirkungen der Planung.

Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Tiere (Fledermäuse)

- **Fledermausmonitoring mittels akustischer Dauererfassung (pgg 2013)**

Themen: Erfassung und -bewertung der Fledermausaktivität im Gondelbereich zweier bestehender WEA am Standort Borryinghauser Moor; zu erwartende Auswirkungen der Planung.

Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Tiere (Fledermäuse)

- **Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf das EU-Vogelschutzgebiet Dümmer (pgg 2015)**

Themen: Ermittlung der Bestandssituation der zu betrachtenden Arten und Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes Dümmer (Natura 2000-Gebiet)

Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Tiere (insbesondere rastende Gänse), Natura 2000-Gebiete

- **Landschaftspflegerischen Begleitplan zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 119 (2. Entwurf), (pgg 2015)**

Themen: Bewertung und Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft; Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Erläuterung und Darstellung der Kompensationsmaßnahmen sowie Berechnung eines Ersatzgeldes für die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Behandelte Umweltbelange: Schutzgüter Pflanzen und Tiere (insbesondere Brut- und Rastvögel, Fledermäuse), Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild

- **Artenschutzfachbeitrag zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 119 (2. Entwurf), (pgg 2015)**

Themen: Prüfung der Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des Bundesnaturschutzgesetzes; Darstellung von artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

Behandelte Umweltbelange: Schutzgüter Pflanzen und Tiere (insbesondere Brut- und Rastvögel, Fledermäuse)

- **2 Geräuschimmissionsgutachten vom 18./19.06.2015 (Ingenieurbüro PLANKon, Oldenburg)**

Themen: Untersuchung der Lärmemissionen der Windenergieanlagen bei Umsetzung der Planung (Erweiterung, Repowering)

Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Mensch

- **2 Schattenwurfgutachten vom 18./22.06.2015 (Ingenieurbüro PLANKon, Oldenburg)**

Themen: Untersuchung des Schattenwurfs der Windenergieanlagen bei Umsetzung der Planung (Erweiterung, Repowering)

Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Mensch

## 2.2 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE IN POTENZIAL- FLÄCHENANALYSE ZUR VORBEREITENDEN BAULEITPLANUNG IM PARALLELVORFAHREN (50. FNP-ÄNDERUNG)

Hierbei handelt es sich um eine gesamträumliche Untersuchung des gesamten Außenbereichs der Stadt Damme hinsichtlich der Eignung zur Nutzung der Windenergie. Anhand dieser Potenzialflächenanalyse wurde die Konzentrationszone für Windenergienutzung ermittelt, welche letztlich als Sonderbaufläche für Windenergie in der vorbereitenden Bauleitplanung (50. FNP-Änderung im Parallelverfahren) ausgewiesen wurden. Die Belange von **Natur und Landschaft** wurden bereits auf dieser frühen Planungsebene dadurch berücksichtigt, dass folgende Gebiete als harte oder weiche Tabuzonen ausgeschlossen wurden:

- FFH-Gebiete
- EU-Vogelschutzgebiete (inkl. 500 m Vorsorgeabstand),
- Naturschutzgebiete (z.T. inkl. 200 m bzw. 500 m Vorsorgeabstand),
- Landschaftsschutzgebiete
- Wasserflächen

Darüber hinaus wurden zusätzliche Abwägungsbelange für den Standort Borringhauser Moor behandelt, so z. B. der Belang Artenschutz insbesondere im Hinblick auf den Seeadler. Die endgültige Abgrenzung der Sonderbaufläche hält einen ausreichenden Vorsorgeabstand von 3.000 m zum bekannten Seeadlerhorst ein; artenschutzrechtliche Konflikte werden so vermieden.

Zudem wurde im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungs- und Schutzziele des EU-VSG „Dümmer“ unter Anwendung von sogenannten „schadensbegrenzenden Maßnahmen“ nachgewiesen. Lage, Gestaltung und Bewirtschaftungsauflagen dieser Maßnahmen wurden mit dem Landkreis Vechta abgestimmt; es sind Maßnahmen im Sinne einer Vermeidung bzw. Verringerung von Beeinträchtigungen.

Die Belange des **Schutzgutes Mensch** wurden im Rahmen der Potenzialflächenanalyse dadurch berücksichtigt, dass zu jeglicher Wohnbebauung – und damit auch zu Einzelwohngebäuden bzw. Wohnen im Außenbereich – ein Abstand von mindestens 800 m eingehalten wird. Nach einschlägiger Rechtsprechung des OVG Münster (hier insbesondere das Urteil vom 09.08.2006) ist bei einem Abstand von mindestens dem Dreifachen der Gesamthöhe der Anlage in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung zu befürchten (Anlagenhöhe üblicherweise bis zu 200 m x 3 = 600 m). Für die vorliegende Planung bedeutet dies, dass wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen auf benachbarte schutzbedürftige Nutzungen getroffen wurden.

Durch die im Rahmen der Potenzialflächenanalyse berücksichtigten immissionsschutzrechtlichen Schutz- und Vorsorgeabstände (s. oben) wird dafür Sorge getragen, dass durch den Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszone keine schädlichen Umweltauswirkungen in Form von Lärm hervorgerufen werden.

## 2.3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE AUF EBENE DES UMWELTBERICHTES

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt und die Analyseergebnisse in einem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB dokumentiert. Die Umweltprüfung mit dem Umweltbericht als Dokumentation erfolgte u.a. auf Grundlage der in Kapitel 2.1 aufgelisteten Untersuchungen und Gutachten.

Der Umweltbericht orientiert sich an den Schutzgütern Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie den Wechselwirkungen unter ihnen. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB darüber hinaus aufgeführten Belange des Umweltschutzes wurden thematisch vorwiegend im Rahmen der Betrachtung dieser Schutzgüter behandelt. Im Umweltbericht erfolgte eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Nachfolgend sind die Umweltauswirkungen der Planung sowie ggf. das Erfordernis von Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen (Kompensationsmaßnahmen) zusammenfassend beschrieben.

### • **Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit**

Durch die Errichtung der geplanten Anlagen innerhalb des Sondergebietes kommt es insbesondere durch die im ersten Planungsschritt vorgesehenen Erweiterungsanlagen zu zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Anlagen überprägen das Landschaftsbild und führen dazu, dass die Erholungseignung in dem betroffenen Raum herabgesetzt und das Sichtfeld verändert wird. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass durch die Konzentrationsplanung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (50. FNP-Änderung) weite Teile des Stadtgebietes frei von WEA gehalten werden.

Die zusätzlichen Eingriffe in das Landschaftsbild sind nicht kompensierbar, es wurde ein Ersatzgeld i. H. v. 267.162,45 € festgelegt. Der Landkreis Vechta ist Zahlungsempfänger des Ersatzgeldes und hat das Geld zur Finanzierung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege nach Möglichkeit im Stadtgebiet Damme zu verwenden.

Nach den vorliegenden Schallgutachten werden an den umliegenden Immissionspunkt die in der TA-Lärm definierten Richtwerte nicht nur eingehalten sondern deutlich unterschritten. Insbesondere nach Umsetzung des Repowerings wird sich die Situation weiter verbessern. Ausweislich des Schallgutachtens zum Repowering wird in diesem Fall an den am stärksten belasteten Immissionspunkten durch den Windpark ein Schallpegel von maximal 41 dB(A) (gerundet) entstehen.

Die Ergebnisse des Schattenwurfgutachtens zur Erweiterung des bestehenden Windparks um sechs Anlagen zeigen, dass bereits heute an einer Reihe von Immissionspunkten die Orientierungswerte durch die Vorbelastung (bestehende 15 Anlagen) erreicht werden und einige der Altanlagen bereits heute mit einer Abschaltautomatik ausgestattet sind. Auch die Erweiterungsanlagen sind mit einer entsprechenden Abschaltautomatik zu versehen;

somit wird die Einhaltung der Orientierungswerte an den Immissionspunkten gewährleistet. Berechnet wurde ferner, welche Auswirkungen ein Repowering auf die Schattenwurfbelastung der umliegenden Immissionspunkte hat. Die Ergebnisse der Berechnung zeigen, dass durch den Rückbau der Altanlagen weiterhin an selbigen Immissionspunkten die Richtwerte ohne Anlagenabschaltungen überschritten würden. Insgesamt kommt es jedoch zu einer Verlagerung der Belastungen.

- **Tiere und Pflanzen**

Für den ersten Planungsschritt der Erweiterung (geplante WEA Nr. 1 – 6) geht eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme sowie zusätzlichen Umweltauswirkungen auf die Biotoptypen einher. Mit dem späteren Repowering und der Errichtung der geplanten WEA Nr. 7- 12) geht der Rückbau der 15 Altanlagen einher. Insgesamt ist eine Entsiegelung von ca. 2,234 ha durch den vollständigen Rückbau zu erwarten, da Kranstellflächen sowie nicht mehr erforderliche Zuwegungen (jeweils Schotterbauweise) zurückgebaut und in die ursprüngliche Nutzung überführt werden. Gleichzeitig bleiben die seinerzeit umgesetzten Kompensationsmaßnahmen bestehen. Es handelt sich dabei um eine umfangreiche Gehölzpflanzung auf ca. 4 ha sowie eine Grünland-Extensivierungsmaßnahme für die Brutvögel (Kiebitz) auf ca. 12,03 ha. Unter Berücksichtigung der o.g. Entsiegelung sowie des Fortbestandes der (Alt-)Kompensationsmaßnahmen kann für das Repowering kein Kompensationsbedarf abgeleitet werden. Für die Biotoptypen sind Kompensationsmaßnahmen in einer Größenordnung von ca. 1,83 Flächenäquivalenten durchzuführen; dies entspricht der Aufwertung einer Fläche von 1,83 ha um eine Wertstufe. Darüber hinaus sind Ersatzpflanzungen von 5 standortgerechten Bäumen vorzunehmen. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen wurden festgelegt.

Für die erheblichen Beeinträchtigungen der Brutvögel durch Flächen- bzw. Habitatverlust (Großer Brachvogel, Kiebitz) als Folge der erforderlichen Versiegelung sowie der vorsorglichen Annahme eines Meideabstandes der Wachtel von 150 m zu WEA ergibt sich ein Kompensationsbedarf von ca. 2,46 ha für Kiebitz und Großer Brachvogel und ca. 2,0 ha für die Wachtel. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen wurden festgelegt.

Für die erheblichen Beeinträchtigungen der Rastvögel (Blässgans und Graugans) durch den Verlust von Nahrungs- und Rastflächen wurde ein Kompensationserfordernis von ca. 30,84 ha abgeleitet. Im Plangebiet dominiert die ackerbauliche Nutzung; insbesondere der Maisanbau weitet sich erfahrungsgemäß aus. Den Grünlandflächen kommt demnach eine besondere Bedeutung zu. Als Kompensationsmaßnahmen sind insgesamt 25 ha Acker in Dauergrünland umzuwandeln. Die zusätzliche Anlage von temporär wasserführenden Senken führt zu einer qualitativ hochwertigen und funktionalen Kompensation, sodass ein Faktor von 1:1,25 bei der Flächengröße Anwendung findet.

Insgesamt sind für die Fledermäuse durch die geplanten Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Es entsteht kein Kompensationserfordernis im Sinne der Eingriffsregelung.

Die umfassende und abschließende Prüfung **artenschutzrechtlicher Belange** ist dem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vorbehalten. Dennoch wurden auf dieser Planungsebene potenzielle artenschutzrechtliche Prüfungserfordernisse beschrieben um

abschätzen zu können, ob Zulassungsrisiken hinsichtlich des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gegeben sind. Artenschutzrechtliche Probleme sind nach heutigem Kenntnisstand nicht zu erwarten; dies gilt auch im Hinblick auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko des Seeadlers. Nach den Vorgaben des LK Vechta (Stellungnahme im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB) wurde ein Bereich von 3.000 m um den bekannte Seeadlerhorst für die geplanten Windenergieanlagen bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (50. FNP-Änderung) ausgeschlossen. Nach den vorliegenden Ergebnissen liegen keine Hinweise auf ein besonderes Kollisionsrisiko für Fledermäuse für das Plangebiet am Standort Borringhauser Moor vor. Der LK Vechta behält sich jedoch vor, für die abschließende Beurteilung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG eine ergänzende Fledermausuntersuchung aus dem Jahr 2015 heranzuziehen. Die o.g. 25 ha Kompensationsmaßnahmen für die rastenden Gänse stellen gleichzeitig sogenannte CEF-Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes dar.

Nach heutigem Kenntnisstand kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung, Kontrolle von Gehölzen vor Entfernung auf Nisthöhlen von Brutvögeln und/oder Fledermaus-Quartieren) und CEF-Maßnahmen (25 ha Kompensationsfläche für rastende Gänse) das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vollständig vermieden werden.

- **Boden**

Für die erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens, die durch Versiegelung im Bereich der WEA-Fundamente und Nebenanlagen sowie durch Teilversiegelung im Wegebau und für Kranaufstellflächen entstehen, sind Kompensationsmaßnahmen auf ca. 1,47 ha durchzuführen.

- **Wasserhaushalt**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes sind derzeit auszuschließen. Eine abschließende Beurteilung der Eingriffe erfolgt ggf. im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

- **Klima/Luft**

Für die Schutzgüter Luft und Klima sind keine negativen Auswirkungen durch die Errichtung der WEA zu erwarten. Da Windenergieanlagen elektrischen Strom erzeugen, ohne nennenswerte Schadstoffemissionen freizusetzen, ist insgesamt mit positiven Auswirkungen auf das Klima zu rechnen.

- **Landschaftsbild**

Durch die Errichtung der geplanten Anlagen kommt es insbesondere durch die im ersten Planungsschritt vorgesehenen Erweiterungsanlagen zu zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Anlagen überprägen das Landschaftsbild und führen dazu, dass das Sichtfeld verändert wird. Ergänzend sei jedoch darauf hingewiesen, dass durch die Konzentrationsplanung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (50. FNP-Änderung) weite Teile des Stadtgebietes frei von WEA gehalten werden.

Die zusätzlichen Eingriffe in das Landschaftsbild sind nicht kompensierbar, es wurde ein Ersatzgeld i. H. v. 267.162,45 € festgelegt. Der Landkreis Vechta ist Zahlungsempfänger des Ersatzgeldes und hat das Geld zur Finanzierung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege nach Möglichkeit im Stadtgebiet Damme zu verwenden.

- **Kultur- und Sachgüter**

Erhebliche Beeinträchtigungen von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern können nicht prognostiziert werden. Es wird für das Genehmigungsverfahren auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz verwiesen, wodurch Beeinträchtigungen vermieden werden können.

- **Schutzgebiete**

Ergebnis der Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungs- und Schutzzielen des EU-Vogelschutzgebietes „Dümmer“ ist, dass unter Anwendung von sogenannten „schadensbegrenzenden Maßnahmen“ die Verträglichkeit gegeben ist. Dies wurde seitens des Landkreis Vechta als Genehmigungsbehörde für die vorbereitende Bauleitplanung (50. FNP-Änderung) in Abstimmungsgesprächen im Laufe des Verfahrens bestätigt.

Andere als die o.g. Beeinträchtigungen der Umwelt sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

### **3 BERÜCKSICHTIGUNG DER BEHÖRDEN – UND ÖFFENTLICHKEITS-BETEILIGUNG**

Im Verfahren sind die folgenden, förmlich festgelegten Verfahrensschritte nach den rechtlichen Maßgaben des BauGB durchgeführt worden.

Die nachfolgend behandelten Stellungnahmen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit; es wird lediglich Bezug zu wesentlichen Inhalten der Stellungnahmen genommen.

- **Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Privatleute äußerten sich maßgeblich vor dem Hintergrund der persönlichen Belastung durch die Planung (Schallbelastung, Schattenwurf). Den Bedenken wurde nicht gefolgt.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung informierten die Versorger oder ihre Vertreter wie z.B. OOWV Brake, Exxon Mobil Produktion Deutschland GmbH, Westnetz GmbH Dortmund, EWE Netz GmbH, Pledoc GmbH oder auch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) über Versorgungsleitungen (Wasser, Gas, Strom, Telekommunikation) oder Bohrstellen. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und die Exxon Mobil Produktion Deutschland GmbH äußerten sich im Hinblick auf Rohstoffe bzw. Abbaurechte im Plangebiet. Zu den Anforderungen hinsichtlich der

Flugsicherheit bzw. militärischen Flugsicherung äußerten sich z.B. das Luftfahrt Bundesamt, die Deutsche Flugsicherung GmbH, die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde – sowie die Wehrbereichsverwaltung Nord. Die Unterhaltungsverbände „Hunte“, sowie „Obere Hunte“ Nr. 70 als auch der Landkreis Vechta nahmen Stellung bezüglich der Verbandsgewässer. Erforderliche Schutzabstände oder wesentliche Informationen wurden als Hinweise in die Planzeichnung oder Begründung übernommen.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen nahm maßgeblich Stellung vor dem Hintergrund des Verbrauchs an landwirtschaftlicher Fläche; den Bedenken wurde nicht gefolgt.

Die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ äußerte sich vordringlich in Bezug auf die Auswirkungen der Planung auf die Erholungsnutzung; den Bedenken wurde nicht gefolgt.

Zu den Belangen des Umwelt- bzw. Naturschutzes äußerten sich vordringlich der NLWKN (Betriebsstelle Brake-Oldenburg) und der Landkreis Vechta. Der NLWKN (Betriebsstelle Brake-Oldenburg) äußerte erhebliche Bedenken gegen die Planung und berief sich im Wesentlichen auf die Abstandsempfehlungen des NLT-Papieres (Okt. 2011) z.B. zu EU-Vogelschutzgebieten, Gast- und Brutvogellebensräumen mit mindestens landes- bzw. regionaler Bedeutung, welche durch die Planung nicht eingehalten würden. Weiterhin forderte der NLWKN einen Abstand von 3.000 m zwischen dem Plangebiet und dem Schlafplatz „Dümmer“ sowie dem Seeadlerhorst. Den Bedenken wurde teilweise gefolgt; das Sondergebiet hält in seiner endgültigen Abgrenzung einen Abstand von 3.000 m zum bekannten Seeadlerhorst ein. Der Landkreis Vechta wies darauf, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine abschließende Stellungnahme erfolgen könne, da erforderliche Untersuchungen seinerzeit noch erarbeitet wurden. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Vechta wies zudem auf die Bedeutung des südlichen Erweiterungsbereiches für die Rastvögel hin und erläuterte, dass aus naturschutzfachlicher Sicht ggf. eine Reduzierung des Geltungsbereiches erforderlich sei, sollten sich die Rastaktivitäten landesweiter Bedeutung bestätigen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wurde auf geschützte Biotope, Kompensationsflächen und geschützte Landschaftsbestandteile verwiesen, die für die Planung zu berücksichtigen seien; der Anregung wurde gefolgt. Der Landkreis Vechta betonte, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mittels Ersatzgeld auszugleichen seien; der Anregung wurde gefolgt.

- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Zwei Privatleute äußerten sich maßgeblich vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Planung auf die Avifauna zumal nach eigenem Kenntnisstand seltene und gefährdete Arten wie z. B. Kraniche, Greifvögel, Gänse oder auch Schwäne dort vorkämen. Weiterhin sei die Flächengröße der geplanten Ausgleichsmaßnahmen als deutlich zu gering einzustufen. Den Bedenken wurde teilweise gefolgt; das Sondergebiet hält in seiner endgültigen Abgrenzung einen Abstand von 3.000 m zum bekannten Seeadlerhorst ein.

Weitere Maßnahmen, wie z. B. die Möglichkeit eines dunklen Mastanstriches zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von Greifvögeln an den Türmen wurden in die 1. Änderung des B-Planes Nr. 119 übernommen.

Die Versorger oder ihre Vertreter (z. B. OOWV Brake, Exxon Mobil Produktion Deutschland GmbH, Westnetz GmbH Dortmund, Westnetz GmbH Osnabrück, Pledoc GmbH) informierten z. T. erneut über konkrete Verläufe von Versorgungsanlagen (Wasser, Gas, Strom, Telekommunikation) und baten um Berücksichtigung der jeweils erforderlichen Bauschutzzonen bzw. Schutzabstände und wiesen auf erforderliche Schutzmaßnahmen bei Umsetzung der Planung hin. Die Leitungsverläufe wurden i.d.R. nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen; ebenso begründete Schutzabstände.

Zu den Belangen des Umwelt- bzw. Naturschutzes äußerten sich vordringlich der NABU Kreisgruppe Vechta, der NUVD e.V. Hüde, der Landkreis Osnabrück sowie der Landkreis Vechta als Genehmigungsbehörde für die FNP-Änderung (im Parallelverfahren). Der NABU Kreisgruppe Vechta äußerte umfangreiche negative Hinweise und Bedenken vorwiegend im Hinblick auf Untersuchungsumfang, Untersuchungsmethodik sowie Aus- und Bewertung z. B. des Brutvogelgutachtens, der Raumnutzungsuntersuchung des Seeadlers, der Raumnutzungsuntersuchung der rastenden Gänse sowie der Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete. Darüber hinaus wurden das durchgeführte Bauleitplanverfahren sowie das Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung kritisiert. Weiterhin wurden nach Ansicht des NABU die „bedrängende Wirkung“ der geplanten WEA sowie die negativen Folgen für das Landschaftsbild nicht ausreichend berücksichtigt. Den Bedenken wurde insofern gefolgt, als dass das Sondergebiet in seiner endgültigen Abgrenzung einen Abstand von 3.000 m zum bekannten Seeadlerhorst einhält. Weiteren Bedenken wurde nicht gefolgt.

Der NUVD e.V. Hüde bat um nochmalige Überprüfung der Planung im Hinblick auf die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, den gewählten Abstand von 500 m zum EU-Vogelschutzgebiet „Dümmer“ sowie die artenschutzrechtlichen Eingriffsfolgen für Rast- und Zugvögel, ziehende Fledermausarten und auch Brutvögel. Den Bedenken wurde insofern gefolgt, als dass das Sondergebiet in seiner endgültigen Abgrenzung einen Abstand von 3.000 m zum bekannten Seeadlerhorst einhält und damit der Mindestabstand zum EU-Vogelschutzgebiet „Dümmer“ nun 920 m beträgt. Zudem wurde in Abstimmung mit dem LK Vechta für einen kleinflächigen Planbereich eine zusätzliche Fledermauserfassung mit Horchkisten vorgenommen, deren Ergebnisse jedoch lediglich für das Genehmigungsverfahren heranzuziehen sind.

In seinen Stellungnahmen vom 25.08.2014 zur geplanten 50. FNP- Änderung sowie der parallel durchgeführten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 äußerte der Landkreis Vechta als Genehmigungsbehörde für die 50. FNP- Änderung erhebliche naturschutzfachliche bzw. artenschutzrechtliche Bedenken an der Planung. In nachfolgenden, klärenden Gesprächen zwischen dem Landkreis Vechta sowie der Stadt Damme als Träger der Bauleitplanung konnten die geltend gemachten Bedenken jedoch ausgeräumt werden; in Teilen sind dafür jedoch Änderungen des Plankonzepts erforderlich geworden. Die Bedenken betrafen folgende Kernpunkte:

- Bedenken im Hinblick auf das artenschutzrechtliche Tötungsrisiko des Seeadlers:

Aus Sicht des Landkreises Vechta wurde durch die ursprüngliche Planung (1. Entwurf) das Kollisionsrisiko des in Nähe des Dümmer brütenden Seeadlers signifikant erhöht und mit dem Bau der geplanten Windenergieanlagen innerhalb eines 3 km Umkreises um den Seeadlerhorst der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt. Diesen Bedenken hat die Stadt Damme Rechnung tragen. Der endgültige Flächenzuschnitt des Sondergebietes wurde reduziert und hält einen Abstand von 3.000 m zum bekannten Seeadlerhorst ein.

- Bedenken im Hinblick auf die Verträglichkeit der Planung mit dem EU-Vogelschutzgebiet:

Die Wirksamkeit der „Schadensbegrenzenden Maßnahmen“ wurde aufgrund der vorgesehenen Bewirtschaftungsauflagen in Frage gestellt; zudem werde die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen erst nach 3 Jahren erreicht, so der Landkreis. Weiterhin beurteilte der Landkreis Vechta den Abstand von mindestens 500 m zwischen dem Sondergebiet und dem EU-Vogelschutzgebiet „Dümmer“ als zu niedrig; der im NLT-Papier mit 1.200 m empfohlene Abstand sei einzuhalten.

In anschließenden klärenden Gesprächen mit dem LK Vechta wurden die Bewirtschaftungsauflagen sowie die Ausgestaltung der Flächen mit temporär wasserführenden Senken abgestimmt; aufgrund der zu erwartenden Qualität der Maßnahmen ist eine Wirksamkeit nicht mehr vor Baubeginn nachzuweisen. Der Kritikpunkt des zu geringen Abstandes wurde nicht mehr aufrecht erhalten; die vorgelegte Untersuchung zur „Vereinbarkeit der Planung mit dem Vogelschutzgebiet Dümmer“ wurde als methodisch und inhaltlich zutreffend anerkannt. Die endgültige Konzentrationszone für Windenergienutzung und endgültige Flächenzuschnitt des Sondergebietes hält zudem einen noch größeren Abstand von mindestens 920 m und bis zu 2.700 m zum EU-Vogelschutzgebiet ein.

- Bedenken im Hinblick auf das artenschutzrechtliche Tötungsrisiko für Fledermäuse:

Die vorgelegten Gutachten waren aus Sicht des Landkreis Vechta unvollständig, da sie nicht den gesamten Planungsraum umfassten. Das seitens des Gutachters vorgeschlagene Fledermausmonitoring an der geplanten WEA Nr. 4 (des 1. Entwurfs) stellte nach Ansicht des LK Vechta keine Vermeidungsmaßnahme dar. Der Landkreis Vechta benannte vorsorgliche Abschaltzeiten an den geplanten WEA Nr. 4, 9 und 10 (des 1. Entwurfs) und fordert ein begleitendes, 2-jähriges Monitoring zwecks Anpassung der Abschaltzeiten.

Als Ergebnis der Planänderung (2. Entwurf) sowie der Abstimmungsgespräche bestehen seitens des LK Vechta keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Bedenken mehr. Die vorsorglich benannten Abschaltzeiten sind aufgrund der Planänderung hinfällig. Der LK Vechta behält sich jedoch vor, im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, wenn detaillierte Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen festgelegt werden, ggf. Abschaltzeiten für die aktuell geplanten Anlagenstandorte Nr. 4 und 6 (2. Entwurf) vorzusehen. Hierfür wurde eine ergänzende Untersuchung in 2015 durchgeführt.

Eine Auswertung der Ergebnisse ist für das Bauleitplanverfahren nicht erforderlich, da sich hieraus maximal Anforderungen an zeitweise Anlagenabschaltungen ergeben werden; die Ergebnisse sollen daher lediglich für detaillierte Abstimmungen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG herangezogen werden.

- Bedenken im Hinblick auf das artenschutzrechtliche Tötungsrisiko für Greifvögel:

Nach Stellungnahme des Landkreis Vechta sollten die Türme zur Verringerung des Kollisionsrisikos einen dunklen Anstrich bis in 20 m Höhe erhalten; der oberirdische Mastfuß sollte als Nahrungshabitat möglichst unattraktiv entwickelt werden. Bei Bodenbearbeitungs- und Erntearbeiten im Umkreis von 200 m um die Anlagen seien Abschaltzeiten vorzusehen. Den Bedenken wurde teilweise gefolgt. Nach Vorgabe des Landkreis Vechta enthält der Bebauungsplan nun Festsetzungen, die eine abgestufte Farbgebung des unteren Turmes ermöglichen und weiterhin vorsehen, dass der oberirdische Mastfuß nicht abgedeckt und sichtbar bleibt. Weitergehende Regelungen sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung sondern des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetzes.

- **Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gingen nicht ein.

Zum 2. Entwurf (entspricht der endgültigen Abgrenzung des Sondergebietes sowie der neuen Anlagenkonstellation mit 6 Erweiterungs- und 6 Repoweringanlagen) äußerten sich erneut zahlreiche Behörden und Träger öffentlicher Belange. Die vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken betrafen häufig Inhalte des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG; vielfach wurde auch auf eine im früheren Verfahren bereits abgegebene Stellungnahme verwiesen.

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung verwies darauf, dass die endgültige Entscheidung nach § 18a Luftverkehrsgesetz anhand der späteren, konkreten Vorhabenplanung (z. B. Bauantrag, BImSchG-Antrag) getroffen wird. Dabei wird geprüft, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Abwägung wurden verfügbare Daten zu Flugsicherungseinrichtungen recherchiert; das Plangebiet liegt demnach außerhalb von sogenannten „Anlagenschutzbereichen“ bzw. „Schutzbereichen“.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr verwies darauf, dass eine Prüfung, ob Belange der Bundeswehr betroffen sind, erst bei Vorlage der konkreten Vorhabenplanung (z. B. BImSchG-Antrag, Bauantrag) erfolgen könne. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Wehrbereichsverwaltung Nord als vormals zuständige Behörde hatte bereits im Jahr 2013 anhand der Anlagenkonstellation des Vorentwurfs Anlagen bis zu einer Höhe von 200 m über Grund geprüft und keine Bedenken geäußert.

Die E-Plus Mobilfunk GmbH hat konkrete Standortkoordinaten der Richtfunkstationen übermittelt und Bedenken geäußert, dass die geplanten WEA Störungen an den im Plangebiet vorhandenen Telekommunikationslinien hervorrufen. Eine abschließende Prüfung sei erst nach Vorlage der konkreten Vorhabenplanung (z. B. BImSchG-Antrag, Bauantrag) möglich. Den Bedenken wurde nicht gefolgt. Die benannten Schutzkorridore (horizontal und vertikal zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen, im Querschnitt eine bodennahe Ellipse) werden durch die Rotorblätter nicht berührt.

Die EWE Netz GmbH bat um Berücksichtigung der im Wegeseitenraum verlegten Telekommunikationslinien bei den Baumaßnahmen. Der Anregung wurde gefolgt. Vor Beginn der Bauarbeiten sind detaillierte Abstimmungen mit der EWE Netz GmbH im Hinblick auf Lage der Leitungen und zu ergreifende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Eine Süßgasleitung der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH verläuft an der nördliche Spitze des geplanten Sondergebietes; es wurde auf einzuhaltende Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen bei den Bauarbeiten hingewiesen. Den Bedenken wurde gefolgt. Aufgrund der eingehaltenen Abstände zwischen den geplanten Anlagenstandorten und der Ferngasleitung sind keinerlei Beeinträchtigungen der Ferngasleitung bzw. ihrer Schutzstreifen zu erwarten.

Die Gemeinde Bohmte forderte, dass die verkehrstechnische Erschließung ausschließlich über Straßen und Wege der Stadt Damme erfolgt. Der Anregung wurde gefolgt. Die verkehrstechnische Anbindung des Plangebietes als auch der Wegebau innerhalb des Plangebietes erfolgt über Straßen und Wege der Stadt Damme.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) berief sich auf seine Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (in 2013). Seinerzeit war auf Leitungsverläufe zweier Süßgasleitungen inkl. der erforderlichen Schutzabstände hingewiesen worden. Weiterhin wurde ein Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung benannt und um Berücksichtigung gebeten. Der Anregung wurde teilweise gefolgt. Die Leitungsverläufe wurden frühzeitig geklärt; erforderliche Schutzabstände bei der Planung der Anlagenstandorte berücksichtigt. Ein vorrangiger Nutzungsanspruch für den Rohstoffabbau wurde jedoch nicht festgestellt.

Der Landkreis Osnabrück bemerkte, dass das Plangebiet im Süden an das Überschwemmungsgebiet des Bornbaches angrenzt. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes.

Der Landkreis Vechta räumte Bedenken hinsichtlich des Umfangs der geplanten Maßnahmen (25 ha Grünland inkl. Anlage von temporär wasserführenden Senken) für die rastenden Gänse ein; aus Sicht des LK Vechta wären 30 ha vorzusehen, um eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem EU-Vogelschutzgebiet Dümmer herzustellen. Weiterhin verwies der LK Vechta darauf, dass eine abschließende artenschutzrechtliche Stellungnahme zu ggf. erforderlichen Abschaltzeiten erst im nachfolgenden BImSchG-Verfahren abgegeben werden könne, wenn die zusätzliche, aktuelle Fledermausuntersuchung (aus dem Jahr 2015) vorläge. Schließlich wurde eine konkrete Ersatzgeldberechnung für die Eingriffe in das Landschaftsbild gefordert, welche dem LK Vechta vorzulegen sei. Die Ablöse der Summe soll nach Vorgabe des LK Vechta über

den Naturschutzfachlichen Ersatz- und Ausgleichsfond (NEF) abgewickelt werden; dies sei vertraglich zu regeln.

Den Bedenken im Hinblick auf den Umfang der geplanten Maßnahmen für die rastenden Gänse wurde nicht gefolgt. Die zusätzliche Ausgestaltung der Flächen mit temporär wasserführenden Senken stellt im Vergleich zu den bisher genutzten Nahrungsflächen eine deutliche qualitative und funktionale Steigerung dar, welcher durch einen reduzierten Flächenanspruch Rechnung getragen wird. Für das geplante, störungsarme Grünland (25 ha) ist von einer hohen Attraktivität und Akzeptanz durch die rastenden Gänse auszugehen. Der Hinweis zur abschließenden Stellungnahmen zu ggf. erforderlichen Abschaltzeiten wurde zur Kenntnis genommen. Die abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung obliegt dem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; ggf. erforderliche Abschaltzeiten werden dann als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt. Dem LK wurde noch vor Satzungsbeschluss eine Ersatzgeldberechnung sowie ein Vertragsentwurf vorgelegt. Insofern wurde dieser Anregung gefolgt.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde – betonte, dass ggf. eine Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen erforderlich sei und dass dieses als Auflage in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu übernehmen sei. Die Luftfahrtbehörde verwies auf die erforderliche Prüfung der Deutschen Flugsicherung zu § 18a Luftverkehrsgesetz (siehe oben). Weiterhin riet die Luftfahrtbehörde, die Betreiber des Verkehrslandeplatzes (VLP) Damme zu beteiligen.

Die Hinweise zur Kennzeichnungspflicht sowie zur Prüfung nach § 18 a Luftverkehrsgesetz wurden zur Kenntnis genommen. Die Betreiber des VLP wurden beteiligt, insofern wurde der Anregung gefolgt.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH bat um Berücksichtigung der im Plangebiet verlaufenden Telekommunikationslinien bei den Baumaßnahmen. Der Anregung wurde gefolgt. Vor Beginn der Bauarbeiten sind detaillierte Abstimmungen mit der Telekom Technik GmbH im Hinblick auf Lage der Leitungen und zu ergreifende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Der Unterhaltungsverband Hunte (Rehden) benannte Auflagen für die konkreten Baumaßnahmen im Bereich seiner Verbandsgewässer und bat um Freihaltung eines Gewässerrandstreifens von 5 m. Den Anregungen wurde gefolgt.

Der Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ (Bad Essen) verwies auf seine Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens (in 2013). Darin wird auf die Genehmigungspflicht gem. § 57 NWG für Gewässerkreuzungen sowie die Einbindung des UHV in die Detailplanungen hingewiesen. Der Hinweis zur Genehmigungspflicht wurde zur Kenntnis genommen. Detaillierte Abstimmungen mit dem UHV sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu treffen; insofern wurde der Anregung gefolgt.

Die Westnetz GmbH bemerkte, dass das im Plangebiet verlaufende 10kV-Erdkabel bei der Planung bereits berücksichtigt worden sei. Weiterhin sei bei den Tiefbauarbeiten auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen. Die Hinweise wurden zur

Kenntnis genommen. Detaillierte Abstimmungen sind vor Beginn der Baumaßnahmen bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG zu treffen.

Die Pledoc GmbH befürchtete, dass der Bestandsschutz der Ferngasleitung (Nr. 58, Open Grid Europe GmbH) sowie der Kabelschutzrohranlage (GLT/005/004) durch die Planung nicht gesichert sei und bat um frühzeitige Zusendung von detaillierten Plan- und Bauplänen zur Prüfung. Weiterhin wurde der Stellungnahme ein umfangreiches Merkblatt mit Anforderungen zur Bauleitplanung sowie Bauausführung beigelegt. Den Bedenken im Hinblick auf den Bestandsschutz wurde nicht gefolgt; die o.g. Leitungen sind aufgrund der eingehaltenen Abstände durch die Planung nicht gefährdet. Detaillierte Abstimmungen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG zu treffen. Dies gilt im Wesentlichen auch für die Inhalte des o.g. Merkblattes, welches an die Stelle der technischen Planung weitergeleitet wird.

Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV) bat um die Eintragung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten für die im Plangebiet verlaufenden Versorgungsleitung. Darüber hinaus wurde auf die DIN 1998 sowie das DVGW Arbeitsblatt W 400-1 verwiesen. Demnach sind z. B. Bauwerke oder Pflanzungen im Schutzstreifen der Versorgungsleitung untersagt. Der OOWV bat um Berücksichtigung der Überlegungen des OOWV, WEA zur Eigenversorgung an der Kläranlage Damme sowie am Speicherpumpwerk Damme zu errichten und zu betreiben.

Der erstgenannten Anregung wurde nicht gefolgt. Die Versorgungsleitung verläuft im Wegeseitenraum und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt; die Leitung wurde inkl. eines Schutzstreifens in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Innerhalb des Schutzbereiches sind keine Bauwerke oder Pflanzungen vorgesehen; der o.g. Anregung wurde somit gefolgt. Weiterhin sind die o.g. Vorschriften im Zuge der Detailplanung bzw. der Bauarbeiten zu beachten; die Hinweise wurden an die Stelle der technischen Planung weitergeleitet. Das Sondergebiet sowie die geplante Anlagenkonstellation liegt weder in Nähe der Kläranlage noch in Nähe des Speicherpumpwerkes; dies wurde seitens des OOWV bestätigt. Die geplante Nutzung des Sondergebietes führt demnach auch nicht zu einer faktischen Beeinträchtigung möglicher WEA-Standorte des OOWV. Den Bedenken wurde insofern gefolgt.

#### **4 PLANUNGSAALTERNATIVEN**

Bereits im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung (50. FNP-Änderung im Parallelverfahren) war das bestehende Standortkonzept durch eine flächendeckende Potenzialflächenanalyse für das gesamte Stadtgebiet in der erforderlichen Bearbeitungstiefe nach aktueller Planungspraxis und Rechtslage zu aktualisieren. Hierbei wurden grundsätzlich die Entwicklungsmöglichkeiten der Windenergienutzung im Stadtgebiet Dammes zusätzlich zu dem bestehenden Windpark am Standort Borringhauser Moor überprüft.

Im Rahmen dieser Potenzialflächenanalyse wurden die Belange von Natur und Landschaft als auch des Schutzgutes Mensch berücksichtigt. So waren z.B. die noch in der 15. FNP-Änderung angewandten Abstände zur Wohnbebauung zu modifizieren, da

für die heutigen leistungsstärkeren WEA die damals angesetzten Abstände (z.B. 700 m zu dörflichen Siedlungen, 500 m zu Einzelwohnhäusern) auf Grund der zu erwartenden Schallimmissionen nicht mehr ausreichen.

Bereits nach Berücksichtigung der „harten und weichen Tabuzonen“ verblieb einzig die Potenzialfläche im Borringhauser Moor als zukunftsfähiger Standort für die Nutzung der Windenergie. Eine Überprüfung weiterer öffentlicher Belange oder konkurrierender Nutzungen, die über die bereits als Tabuzonen berücksichtigten Kriterien hinausgingen, führte zu einer deutlichen Reduzierung der Potenzialfläche im östlichen Bereich, denn in Abstimmung mit dem LK Vechta sollte z. B. ein Vorsorgeabstand von 3.000 m um den bekannten Seeadlerhorst von den geplanten Windenergieanlagen frei gehalten werden. Auch die verbliebene Konzentrationszone ermöglicht aufgrund ihrer Flächengröße jedoch eine effiziente Nutzung mit modernen, leistungsstarken Anlagen.

In gleicher Weise oder besser für die Nutzung der Windenergie geeignete Flächen sind daher im Stadtgebiet Dammes nicht vorhanden.

Die Belange der vorgelagerten Planung sind im hier vorliegenden verbindlichen Bauleitplanverfahren (1. Änderung des B-Planes Nr. 119) zu berücksichtigen. In Bezug auf die Planung der konkreten Anlagenstandorte, Kranstellflächen und den Wegebau sollte eine Beeinträchtigung der geschützten Biotoptypen durch Versiegelung oder Überbauung ausgeschlossen werden; die Planung wurde dementsprechend angepasst.

Damme, den .....

.....

Bürgermeister